

Hirtenwort zur Kollekte für die auslandsdeutsche Seelsorge. — Verordnung über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit, die Zeit der Osterkommunion und Erstkommunion für die Erzdiözese Freiburg 1957/58. — Konferenz der Dekane 1957. — Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen und in den berufsbildenden Schulen. — Familienheimgesetz. — Auslandsseelsorge. — Wahlen zu den Kath. Stiftungsräten in der Erzdiözese Freiburg, badischen Anteils. — Pfründebesetzungen. — *Publicatio beneficiorum conferendorum.* — Sterbfälle.



Nr. 30

### HIRTENWORT zur Kollekte für die auslandsdeutsche Seelsorge

Geliebte Erzdiözesanen!

Der Hl. Vater Papst Pius XII. hat im Jahre 1952 eine Apostolische Konstitution unter dem Titel »Exsul familia« erlassen über die seelsorgerliche Betreuung der Auswanderer. Der zweite Weltkrieg mit seinen verheerenden Folgen hat einen Flüchtlingsstrom und damit auch einen Strom von Auswanderern ausgelöst, wie ihn die Geschichte in diesem Umfang nicht kennt. Der Hl. Vater schreibt: »Flüchtlinge ohne Zahl, von unaussprechlichem Leid heimgesucht, wurden gezwungen, ihre Heimat zu verlassen und anderswohin zu ziehen.« Der göttliche Heiland selbst hat zusammen mit seiner hl. Mutter und seinem hl. Nährvater das Schicksal und Leid der Flüchtlinge und Auswanderer teilen wollen. »Der allmächtige und barmherzige Gott hatte nämlich beschlossen, daß sein wesensgleicher Sohn auch in diesem Bereich des Kummers und Leidens der Erstgeborene unter vielen Brüdern wäre und ihnen vorausginge.« (Röm. 8,29) Die Kirche hat sich deshalb zu allen Zeiten um das zeitliche und ewige Wohl der Auswanderer gesorgt, zu allen Zeiten sich der

Fremden, der Gefangenen, der Verschleppten und Auswanderer angenommen. Im Mittelalter entstanden überall in den christlichen Ländern, vorzüglich in der ewigen Stadt, zahlreiche Hospize, Fremdenheime, Nationalkirchen, Bruderschaften, wo Priester der betreffenden Nationen unterhalten wurden, damit sie die materielle und geistige Betreuung ihrer Mitbrüder, besonders der Kranken und Armen übernehmen gemäß den Worten des Apostels: »Nehmet Anteil an den Nöten der Heiligen und befließigt euch der Gastfreundschaft« (Röm. 12,13). Das IV. Laterankonzil (1215) hat angeordnet, daß die Bischöfe der Städte oder Diözesen mit Völkerschaften verschiedener Sprache für geeignete Männer sorgen, die in den verschiedenen Riten und Sprachen den Gottesdienst feiern, die Sakramente spenden und die Leute mit Wort und Tat belehren. Der Hl. Vater weist unter den in neuerer Zeit entstandenen Werken zur Betreuung der Auswanderer besonders auch auf den deutschen St. Raphaelsverein hin, der von den deutschen Bischöfen zum wirksamen Schutz der auswandernden Landsleute gegründet worden ist.

Die deutschsprachige katholische Auslandsseelsorge mußte in den letzten Jahren fast überall neu aufgebaut werden. Der starke Auswandererstrom, der nach dem Kriege einsetzte, hat neue Seelsorgestellen notwendig gemacht. Damit sind auch die finanziellen Belastungen Jahr um Jahr gewachsen. Nach dem Krieg sind etwa 500 000 Deutsche aus

der Bundesrepublik ausgewandert, darunter etwa 200 000 Katholiken, die zu den Hunderttausenden der bereits im Ausland lebenden Deutschen dazukommen. In den Aufnahmegebieten herrscht oft sehr großer Priester-mangel, und die deutschsprachigen Seelsorger haben Mangel am notwendigsten. Vielen fehlt eine geeignete Wohnung und ein Raum für die Ausübung der Seelsorge. Die meisten deutschsprachigen katholischen Gemeinden im Ausland sind finanziell nicht in der Lage, den Bau einer auch nur bescheidenen Priester-wohnung zu bestreiten. Dazu sind die Sekten außerordentlich rührig, die seelsorgerlich verwaisten Katholiken zu gewinnen.

Im Hinblick auf die ernste Notlage, in der alle Auslandsmissionen sich heute befinden, hat der Hl. Vater in der Konstitution »Exsul familia« eine jährliche Kollekte für dieses wichtige Anliegen empfohlen und gerade die deutschen Katholiken gemahnt, den in der Diaspora lebenden eigenen Flüchtlingen oder den ausländischen Flüchtlingen, die oft ihre Angehörigen, Besitz und Wohnung verloren haben, Auge und Herz zu öffnen, damit kein Dienst der Religion und Caritas fehle. Der Hl. Vater meint, die Erde biete reiche Lebens-möglichkeit und die Auswanderung bewirke eine gleichmäßigere Verteilung der Menschen auf der Erdoberfläche, die zum Nutzen aller von Gott geschaffen wurde. Übervölkerte Gebiete werden entlastet und ihre Einwohner gewinnen neue befreundete Generationen. Länder, die Auswanderer abgeben oder aufnehmen, tragen ohne Zweifel dazu bei, das Wohl der menschlichen Gemeinschaft und der staatlichen Verbundenheit zu fördern.

Es ist deshalb ein wahrhaft ernstes Anliegen für Volk und Kirche, für das ich um eure milde Gabe wiederum bitten muß.

Freiburg i. Br., den 8. Februar 1957.

† Eugen, Erzbischof

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag Quinquagesima, den 3. März 1957, in allen Gottesdiensten vorzulesen. Sperrfrist für Presse und Rundfunk bis 3. März 1957. Die angeordnete Kollekte ist in allen Gottesdiensten zu halten. Der Ertrag ist alsbald an die Erzb. Kollektur — Postscheckkonto Karlsruhe 2379 — zu überweisen.

Im Anschluß an vorstehendes Hirtenwort ist die untenstehende Fastenordnung bekanntzugeben.

Freiburg i. Br., den 8. Februar 1957.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 31

### Verordnung über Fasten und Abstinenz, über die ge- schlossene Zeit, die Zeit der Oster- kommunion und Erstkommunion für die Erzdiözese Freiburg 1957/58

Aufgrund der allgemein geltenden kirchlichen Bestimmungen und der Milderungen, welche Papst Pius XII. für die deutschen Diözesen (Dekret der Hl. Konzilskongregation vom 6. Dezember 1955 No 10244/D) gewährt hat, verordnen Wir für das Jahr 1957/58 was folgt:

I. Abstinenztage sind alle Freitage des Jahres.

II. Fast- und Abstinenztage sind:

1. der Aschermittwoch,
2. der Karfreitag,
3. der Vigiltag vor der äußeren Feier des Festes Mariä Himmelfahrt (14. 8. 57),
4. der Werktag vor dem Vigiltag von Weihnachten (23. 12. 57).

An diesen Tagen ist nicht nur der Fleischgenuß untersagt, sondern es muß auch das Fastengebot beobachtet werden, d. h. es darf an ihnen nur einmal eine volle Mahlzeit gehalten werden; morgens und abends ist eine kleinere Stärkung gestattet; die volle Mahlzeit darf auch am Abend gehalten und die für den Abend gestattete kleinere Stärkung dafür auf den Mittag verlegt werden.)

III. Zur Abstinenz sind alle Katholiken verpflichtet, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und nicht durch einen wichtigen Grund, wie Krankheit oder Armut, entschuldigt sind.

IV. Erlassen wird die Abstinenz mit einziger Ausnahme des Karfreitags:

1. den Wanderern und Reisenden, auch dem Fahrpersonal aller Verkehrsmittel,
2. den Gast- und Speisewirten sowie den Kostgebern, deren Hausgenossen und allen, die in

Gast- oder Kosthäusern speisen oder aus solchen regelmäßig ihre Kost beziehen,

3. den Personen, die in nichtkatholischen Haushaltungen leben und dort beköstigt werden,
4. den Personen, die in Lagern, nichtkatholischen Instituten, Internaten oder ähnlichen Häusern wohnen und dort beköstigt werden, sowie den Personen, die an ihrer Arbeitsstätte beköstigt werden,
5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben,
6. denen, welche sich die Kost für den ganzen Tag auf ihre Arbeitsstätte mitnehmen müssen.

V. Zum Fasten sind alle Katholiken verpflichtet, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht durch ihr Alter (angefangenes 60. Lebensjahr) oder durch einen anderen wichtigen Grund entschuldigt sind. Entschuldigt von der Beobachtung des Fastengebotes sind Kranke, genesende und schwächliche Personen, sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch das Fasten verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Zweifelsfalle wende man sich an den Pfarrer oder an den Beichtvater.

VI. Erlassen wird des Fasten und die Abstinenz an den Tagen, die kirchlich gebotene Feiertage sind oder von den Gläubigen als solche gehalten werden (z. B. das Fest des Kirchen- oder Ortspatrons, Tag einer althergebrachten Prozession, angelobter Feiertag).

VII. Die Pfarrer und die Geistlichen mit eigenem Seelsorgebezirk sind befugt, in besonderen Fällen und aus triftigem Grunde einzelnen Personen oder einzelnen Familien, die zu ihrem Seelsorgebezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot zu erteilen. Den Beichtvätern steht dieselbe Dispensvollmacht für ihre Beichtkinder zu.

VIII. Nachdem die Kirche in unserer Zeit das Fastengebot so weitgehend gemildert hat, werden sich die Gläubigen umso ernstlicher verpflichtet wissen, die wenigen noch verbliebenen Fasttage gewissenhaft zu beobachten.

Darüber hinaus aber darf von den Gläubigen erwartet werden, daß sie einen umso größeren Eifer in »freiwilligen, unserer Zeit gemäßen Werken der Buße« (Pius XII.) und in guten Werken zeigen. Gegenüber dem Geist der Zuchtlosigkeit und des hemmungslosen Genießens sollen sie ernstlich bemüht sein, durch Zucht und Maß, Geduld und Einfachheit der Lebenshaltung »würdige Früchte der Buße« (Lc. 3, 8) zu bringen.

Hier sei an das sog. »Freitagsopfer« erinnert, das in der freiwilligen Enthaltung von Alkohol und Nikotin an Freitagen besteht. In der Fastenzeit sollen

wir die Vergnügungen zuchtvoll beschränken und dafür umso mehr Zeit dem Gebet, der besinnlichen Lesung und den Werken der Nächstenliebe widmen (so z. B. Krankenbesuche, helfende Dienste für alte Leute). Unsere Kinder sollen besonders in der für sie angesetzten »Fastenerziehungswoche« vom 10. bis 16. März zu kleinen Opfern und Selbstüberwindungen angeleitet werden (z. B. Verzicht auf Süßigkeiten und Kinobesuch, häufigere Teilnahme an der Werktagmesse u. ä.).

Nach dem Wort des hl. Papstes Leo d. Gr., daß »die Enthaltung des Fastenden zur Erquickung der Bedürftigen werde«, mögen die Gläubigen das, was sie durch bescheidenere Lebenshaltung ersparen, in der Fastenopferkollekte am Passionssonntag für die Zwecke der kirchlichen Liebestätigkeit darbringen.

IX. Die bisherige Übung, in den größeren Städten eine wöchentliche Abendpredigt (Fastenpredigt) zu halten, ist weiter zu pflegen. Für die kleineren Städte sowie für die Landorte wird die Abhaltung dieser Abendpredigten dem Ermessen der Pfarrgeistlichen anheimgegeben.

(Wo solche Abendpredigten stattfinden, ist jedesmal nach der Predigt eine passende Andacht vor ausgesetztem Allerheiligsten in der Monstranz zu halten. In jenen Orten, in denen keine Wochenpredigten stattfinden, soll einmal in der Woche und zwar wötmöglich am Freitag eine Abendandacht nach dem »Magnifikat« vor ausgesetztem Allerheiligsten in der Monstranz abgehalten werden. In Orten, wo die Abhaltung einer Abendandacht nicht für angezeigt erachtet wird, ist freitags nach der heiligen Messe das Allerheiligste im Speisekelch auszusetzen und der sakramentale Segen zu erteilen.)

An den Fastnachtstagen dieses Jahres ist in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und selbständigen Seelsorgebezirken (Exposituren) das sogenannte vierzigstündige Gebet durchzuführen. Wo dies aus örtlichen Gründen nicht tunlich erscheint, sind eine oder mehrere Sühnestunden vor ausgesetztem Allerheiligsten zu halten.

X. Die »geschlossene Zeit« dauert vom ersten Adventssonntag bis zum ersten Weihnachtstag einschließlich und vom Aschermittwoch bis zum Ostersonntag einschließlich. Verboten sind in dieser Zeit feierliche Hochzeiten, die feierliche Einsegnung der Ehe während der heiligen Messe, die Erteilung des Brautsegens (vgl. can. 1108 § 2 CJC) sowie alle jene Veranstaltungen, die zum Ernste der geschlossenen Zeit nicht passen, wie feierliche Einholung der Brautleute, geräuschvolles Festgelage, Tanz und dergl. Die stille Vornahme von Eheschließungen ist erlaubt (vgl. can. 1108 § 1 CJC). Können aber die Brautleute die Trauung unschwer auf eine andere Zeit

verlegen, so ist dies anzuraten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit öffentliche Lustbarkeiten und Tanzvergünstigungen. Auch von privaten Veranstaltungen dieser Art sich zu enthalten, ist Wunsch und Mahnung der Kirche.

XI. Die österliche Zeit, in der alle Gläubigen streng verpflichtet sind, die heilige Kommunion zu empfangen, beginnt mit dem ersten Sonntag in der Fasten (10. März) und dauert bis zum zweiten Sonntag nach Ostern (5. Mai). Es ist der Wunsch der Kirche, daß die Gläubigen die Osterkommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen; wer sie anderswo empfängt, sollte nach dem Geiste des Kirchengebotes seinem eigenen Pfarrer davon Mitteilung machen.

XII. Die heilige Erstkommunion der Kinder bleibt auf den Weißen Sonntag (28. April) festgesetzt.

Freiburg i. Br., den 11. Februar 1957.

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 32

Ord. 6. 2. 57

### Konferenz der Dekane 1957

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof beruft zur Orientierung über die gegenwärtige Lage der Seelsorge eine Konferenz der Dekane für die Zeit vom 26./27. März ds. Js. nach Freiburg i. Br. in das Collegium Borromaeum. Dieselbe beginnt am Dienstag, den 26. März, nachmittags 15 Uhr mit einer Segensandacht in der Konviktskirche, die der Herr Erzbischof halten wird. Anschließend beginnen in der Aula des Theologischen Konviktes die Beratungen. Die Konferenz schließt am Mittwoch mittag. Die Teilnehmer erhalten, soweit dies gewünscht wird, kostenlose Aufnahme und Verpflegung im Theol. Konvikt. Die Reisekosten werden ersetzt.

Zur Teilnahme an der Konferenz sind die Dekane verpflichtet sowie ein weiterer Kapitular des jeweiligen Kapitels, der von der Kapitelskonferenz zu bestellen ist. Die Anmeldung hat bei der Direktion des Collegium Borromaeum zu erfolgen.

#### Tagesordnung

Dienstag, 15.15 Uhr:

1. Stand des kirchlichen Bau- und Finanzwesens.
2. Lage der ordentlichen Seelsorge: Kirchenbesuch, Sakramentenempfang, Osterkommunion.
3. Ehefragen: Mischehe, Nur-Zivilehe, Ehescheidung, Nichtigkeitsprozesse.

Mittwoch, 9.00 Uhr:

4. Katholische Tages- und Kirchenpresse.
5. Liturgische Fragen, Bernhardus-Jahr, Katholische Akademie.

Die Teilnehmer werden gebeten, sich die Themen der Konferenz zu überlegen und bis zum 1. März geeignet erscheinende Vorschläge und Anregungen hierher einzureichen.

Nr. 33

Ord. 25. 1. 57

### Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen und in den berufsbildenden Schulen

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen und in den berufsbildenden Schulen wurde übertragen:

1. im Dekanat Achern:

dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Richard Schmitt in Fautenbach in den Schulen der Pfarreien: Gamshurst, Mösbach, Obersasbach, Önsbach, Renchen, Sasbach bei Achern und Seebach.

2. im Dekanat Breisach:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Kurt Habich in St. Ulrich in den Schulen der Pfarreien: Bollschweil, Lehen, Merzhausen, Sölden und Wittnau;

b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Leo Hug in Ebringen in den Schulen der Pfarreien: Ehrenstetten, Kirchhofen, Norsingen, Pfaffenweiler und St. Ulrich;

c) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Dekan Stadtpfarrer August Müller in Breisach in den Schulen der Pfarreien: Buchenbach, Eschbach, St. Märgen und St. Peter.

3. im Dekanat Bretten:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Andreas Lanig in Neibsheim in den Schulen der Pfarreien: Bauerbach, Bretten, Büchig, Eppingen (mit Expositur Mühlbach), Jöhlingen und Wöschbach;

b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Norbert Schmidt in Eppingen in den Schulen der Pfarreien: Flehingen, Flehingen-Sickingen, Landshausen, Neibsheim, Rohrbach a. G. (mit Expositur Sulzfeld) und Schluchtern.

4. im Dekanat Bruchsal:

a) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Peter Weibel in Stettfeld in den Schulen der Pfarreien: Kronau, Mingolsheim, Oestringen, Ubstadt und Weiher;

b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Viktor Wildschütte in Forst in den Schulen der Pfarreien: Büchenau, Neuthard (mit Expo-

situr Spöck), Obergrombach, Untergrombach und Bruchsal (berufsbildende Schulen).

5. im Dekanat Buchen:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Andreas Leimbach in Hainstadt in den Schulen der Pfarreien: Buchen, Götzingen, Hettigenbeuern, Hettingen und Mudau;

b) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Joseph Schmitt in Buchen in den Schulen der Pfarreien: Adelsheim (mit Expositur Sennfeld), Rosenberg, Seckach und Seckach (Jugenddorf Klinge).

6. im Dekanat Bühl:

a) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Alban Kiefer in Sinzheim in den Schulen der Pfarreien: Eisental, Herrenwies, Söllingen, Steinbach und Varnhalt;

b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Franz Müller in Söllingen in den Schulen der Pfarreien: Greffern, Hügelsheim, Moos, Ottersweier, Schwarzach, Stollhofen und Ulm b. L.;

c) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Franz Oswald in Ottersweier in den Schulen der Pfarreien: Altschweier, Bühl (St. Peter und Paul), Bühl (St. Maria), Bühlertal-Obertal, Sinzheim und Vimbuch;

d) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Joseph Albert Schneble in Bühlertal-Obertal in den Schulen der Pfarreien: Bühlertal-Untertal, Lauf, Neusatz (mit Kaplanei Neusatzack), Neuweier, Unzhurst und Weitenung.

7. im Dekanat Ettlingen:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Constantin Benz in Ettlingenweier in den Schulen der Pfarreien: Burbach, Ettlingen (Herz-Jesu), Ettlingen (St. Martin), Moosbronn, Schöllbronn und Völkersbach;

b) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Pfarrer Karl Walter in Reichenbach in den Schulen der Pfarreien: Bruchhausen, Ettlingenweier, Etzenrot, Schielberg, Spessart und Stupferich;

c) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Hermann Weick in Ettlingen (St. Martin) in den Schulen der Pfarreien Busenbach, Durmersheim, Malsch, Reichenbach und Langensteinbach.

8. im Stadtdekanat Freiburg:

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Berthold Schmidt in Freiburg i. Br. (St. Martin) in den Schulen der Pfarreien: Freiburg-Günterstal, Freiburg-Haslach, Freiburg-Littenweiler und in der Lortzingschule.

9. im Dekanat Hegau:

a) dem Erzb. Schulinspektor Geistl. Rat Pfarrer

Franz Burkard in Gottmadingen in den Schulen der Pfarreien: Bankholzen, Bohlingen, Friedlingen, Hausen a. d. Aach und Überlingen a.R.;

b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Fridolin Schnell in Rielasingen (St. Bartholomäus) in den Schulen der Pfarreien: Hemmenhofen, Iorn, Ölmingen, Schienen und Wangen.

10. im Dekanat Heidelberg:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Ludwig Schäfer in Dossenheim in den Schulen der Pfarreien: Edingen, Heddesheim, Ladenburg, Leutershausen und Neckarhausen;

b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Otto Speck in Eppelheim in den Schulen der Pfarreien: Dossenheim, Heidelberg-Kirchheim, Heidelberg-Pfaffengrund und Heidelberg-Wieblingen;

c) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Vinzenz Thoma in Heidelberg-Kirchheim in den Schulen der Pfarreien: Bammatal, Gauangelloch, Leimen, Sandhausen, St. Ilgen und Wiesenbach.

11. im Stadtdekanat Karlsruhe:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrkurat Theodor Böser in Karlsruhe-Neureut in den Schulen der Pfarreien: Grötzingen (Volksschule in Grötzingen und in Berghausen; Landwirtschaftliche Berufsschule in Grötzingen und in Berghausen), Hohenwettersbach (Volksschule in Grünwettersbach, Hohenwettersbach, Palmbach und Wolfartswieher) und Söllingen (Volksschule in Söllingen, Volksschule in Kleinsteinbach, Berufsschule in Söllingen);

b) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Karl Degler in Karlsruhe-Mühlburg in den Schulen der Pfarrei: Karlsruhe-Durlach (Friedrich-Schule, Pestalozzi-Schule, Schloß-Schule, Auer-Schule, Gewerbe-Schule, Handelsschule);

c) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Hermann Fautz in Karlsruhe (Herz-Jesu-Kuratie) in den Schulen der Pfarreien: St. Bonifatius (Gutenbergschule, Weinbrenner-Schule) und St. Elisabeth (Südendschule I, Knaben, Südendschule II, Mädchen, Städt. Frauenfachschele);

d) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Paul Fleig in Karlsruhe-Beiertheim in den Schulen der Pfarreien: St. Stephan (Gewerbeschulen I, II und III), U. Lb. Frau (Nebeniuschule I, Nebeniuschule II, Uhlandschule, Hauswirtschaftliche Berufsschule in der Nebeniuschule, Hauswirtschaftliche Berufsschule in der Uhlandschule) und Christkönig-Rüppurr (Volksschule Rüppurr I, II und III);

- e) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Rudolf Hirsch in Karlsruhe (St. Konrad) in den Schulen der Pfarreien: Heilig Kreuz-Knielingen (Volksschule), Karlsruhe-Neureut (Volksschule Neureut-Süd, Volksschule Neureut-Nord, Volksschule Neureut-Kirchfeld) und Expositur Eggenstein (Volksschule Eggenstein und Leopoldshafen);
- f) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Leopold Hodapp in Karlsruhe (U. Lb. Frau) in den Schulen der Pfarreien: St. Stephan (St. Dominikus-Volksschule) und Karlsruhe-Daxlanden (Volksschule, Knaben und Mädchen, Berufsschule für Mädchen);
- g) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Joseph Anton Maier in Karlsruhe-Durlach in den Schulen der Pfarrei: St. Bernhard (Schiller-Schule, Tulla-Schule I, Knaben, Tulla-Schule II, Mädchen, Schule im Flüchtlingslager Gottesau, Hauswirtschaftliche Berufsschule für Mädchen in der Tulla-Schule II);
- h) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Otto Markert in Karlsruhe-Rüppurr in den Schulen der Pfarreien: St. Franziskus (Waldschule), Karlsruhe-Bulach (Volksschule Bulach) und Karlsruhe-Grünwinkel (Neue Grünwinkler Schule);
- i) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Friedrich Ohlhäuser in Karlsruhe (St. Bernhard) in den Schulen der Pfarreien: St. Stephan (Pflichthandelsschule/Gartenschule) und St. Michael-Beiertheim (Volksschule Beiertheim);
- k) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Geistl. Rat Erwin Ostermann in Karlsruhe-Daxlanden in den Schulen der Pfarreien: St. Stephan (Gartenschule, Hans Thomaschule, Leopold-Schule I und II, Lidell-Schule), St. Peter und Paul, Mühlburg (Hardtschule I und II, Ebert-Schule) und St. Konrad (Volks-Draisschule, Volks-Werner-Siemensschule).
12. im Dekanat Konstanz:  
dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Emil Harder in Güttingen in den Schulen der Pfarreien: Allensbach, Dingelsdorf, Hegne, Konstanz-Wollmatingen, Langenrain, Litzelstetten und in der Volksschule Konstanz-Zoffingen.
13. im Dekanat Lauda:  
a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Wilhelm Maier in Grünsfeld in den Schulen der Pfarreien: Distelhausen, Heckfeld, Kützbrunn, Lauda, Oberlauda und Unterwittighausen.
- b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Alfred Nägele in Gerlachsheim in den Schulen der Pfarreien: Angeltürn, Boxberg, Grünsfeld, Königshofen, Kupprichhausen, Oberbalbach, Unterbalbach und Unterschüpf;
- c) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Paul Steinbrenner in Unterwittighausen in den Schulen der Pfarreien: Gerlachsheim, Ilmspan, Krenshem, Messelhausen, Poppenhausen, Schönfeld, Vilchband und Zimmern.
14. im Stadtdekanat Mannheim:  
a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Joseph Göppert in Mannheim (Heilig Geist) in den Schulen: Brühl, Wallstadtschule, Käfertal-Schule, Albrecht-Dürer-Schule und Feudenheim-Schule;
- b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Dr. Heinrich Roth in Mannheim-Nekkarau in den Schulen: J. J.-Schule, Rheinau-Schule, Seckenheim-Schule und in den Gewerbeschulen I, II und III.
15. im Dekanat Meßkirch:  
dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Wilhelm Bauer in Bietingen in den Schulen der Pfarreien: Gutenstein, Hartheim, Hausen i. Tal, Leibertingen, Schwenningen und Stetten a. k. M.
16. im Dekanat Neuenburg:  
dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Kurt Erhart in Schliengen in den Schulen der Pfarreien: Badenweiler, Biengen, Eschbach, Grißheim, Heitersheim, Müllheim und Steinstadt.
17. im Dekanat Neustadt:  
dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Karl Weickhardt in Löffingen in den Schulen der Pfarreien: Bachheim, Eisenbach, Friedenweiler, Göschweiler, Reiselfingen und Unadingen.
18. im Dekanat Offenburg:  
dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Primus Hettich in Appenweiler in den Schulen der Pfarreien: Bohlsbach, Ebersweiler, Ortenberg, Rammersweiler, Waltersweiler, Weier, Weingarten und Windschlag.
19. im Dekanat Pforzheim:  
a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Bernhard Geier in Ersingen in den Schulen der Pfarreien: Neuhausen, Pforzheim-St. Franziskus (Göbrichen und Dürrn), Pforzheim-St. Antonius (Dietlingen und Ellmendingen) und Pforzheim-Herz-Jesu (Würm);
- b) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Walter Geiger in Pforzheim-Dillweißenstein in den Schulen der Stadt Pforzheim.

- c) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Franz Schweizer in Bilfingen in den Schulen der Pfarreien: Mühlhausen a. d. W., Pforzheim-Dillweissenstein (mit Büchenbronn und Huchenfeld), Schellbronn und Tiefenbronn.
20. im Dekanat Rastatt:  
dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Georg Ratz in Hörden in den Schulen der Pfarreien: Bischweier, Ebersteinburg, Gaggenau, Gaggenau - Ottenau, Kuppenheim, Michelbach, Rotenfels, Selbach und Sulzbach.
21. im Dekanat Villingen:  
a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Albert Hassler in St. Georgen i. Schw. in den Schulen der Pfarreien: Fischbach, Neuhausen, Niedereschach, Obereschach, Tennenbronn und Unterkirnach;  
b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Alois Mutz in Bad Dürkheim in den Schulen der Pfarreien: St. Georgen i. Schw. und Villingen (Stadt);  
c) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Edwin Scherzinger in Unterkirnach in den Schulen der Pfarreien: Bad Dürkheim, Dauchingen, Hochemmingen, Kirchdorf, Pfaffenweiler und Weilersbach.
22. im Dekanat Waibstadt:  
a) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Paul Herb in Hilsbach in den Schulen der Pfarreien: Barga, Siegelsbach, Steinsfurt und Zuzenhausen;  
b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Joseph Wenkert in Siegelsbach in den Schulen der Pfarreien: Bad Rappenau, Gemmingen, Grombach (mit Expositur Kirchart), Obergimpern und Richen;  
c) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Karl Wußler in Barga an den Schulen der Pfarreien: Lobenfeld, Mauer, Neckarbischofsheim, Spechbach und Waibstadt.
23. im Dekanat Waldshut:  
dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Matthäus Morath in Unteribach in den Schulen der Pfarreien: Bernau, Hierbach, Menzenschwand, Schlageten und Strittmatt.
24. im Dekanat Wiesental:  
a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Franz Knecht in Todtnau in den Schulen der Pfarreien: Atzenbach, Hausen i. W., Höllstein und Zell i. W.;  
b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Robert Löffler in Höllstein in den Schulen der Pfarreien: Brombach, Haltingen, Inzlingen, Weil a. Rh. und Wieden.

25. im Dekanat Veringen:

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Fridolin Abberger in Veringenstadt in den Schulen der Pfarreien: Feldhausen, Harthausen a. d. Sch., Hettingen, Inneringen, Kettenacker und Neufra;  
b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Paul Rapp in Trochtelfingen in den Schulen der Pfarreien: Gammertingen, Melchingen, Ringingen, Salmingen, Steinhilben, Stetten u.H. und Veringenstadt.

Nr. 34

Ord. 7. 2. 57

### Familienheimgesetz

Es besteht Anlaß, auf das am 27. 6. 1956 verkündete Zweite Wohnungsbaugesetz (Familienheimgesetz) hinzuweisen. Wir erblicken in diesem Gesetz einen ernsthaften und förderungswürdigen Versuch zur Verwirklichung der in den sozialen Enzykliken der Päpste geforderten sozialen Neuordnung besonders durch Bildung von Eigentum, vor allem von Eigentum in der Form des Familienheimes. Die Vorteile des Gesetzes bestehen in der Hauptsache darin, daß kinderreiche Familien, Familien, deren Ernährer schwerkriegsbeschädigt ist, sowie Kriegerwitwen mit Kindern bevorzugt zu einem Familienheim gelangen können. Wir empfehlen, etwaige Interessenten an die örtlich zuständige Baugenossenschaft »Neue Heimat«, in Freiburg an die Baugenossenschaft »Familienheim« zu verweisen.

Nr. 35

Ord. 9. 2. 57

### Auslandsseelsorge

Das Katholische Auslandssekretariat, Seelsorge für die Katholiken deutscher Sprache im Ausland, Beuel-Bonn, Beethovenstr. 14, sucht für die Seelsorge der deutschen Katholiken in Mexiko und Columbien Seelsorger. Der Geistliche sollte die spanische Sprache verstehen und sich etwa für 5 Jahre verpflichten. Die Beurlaubung würde für einen Geistlichen aus unserer Erzdiözese in Betracht kommen und zwar nach Ostern. Die Geistlichen, die für diese Aufgabe Neigung und Eignung haben, wollen sich bei uns melden.

Nr. 36

OStR. 18. 1. 57

### Wahlen zu den Kath. Stiftungsräten in der Erzdiözese Freiburg, badischen Anteils

Nach § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 der durch Erzb. Verordnung erlassenen Wahlordnung für die Kath. Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg, badischen Anteils, vom 30. Dez. 1950 (Amtsblatt 1951

S. 13 ff.) läuft die Amtszeit der am 15. April 1951 gewählten oder seitdem in den Stiftungsrat berufenen Mitglieder in diesem Jahre ab; das gleiche gilt für die s. Zt. gewählten Ersatzmitglieder. Die bisherigen Stiftungsratsmitglieder versehen jedoch nach § 6 Abs. 2 ihr Amt weiter, bis die neugewählten Mitglieder in ihr Amt eingeführt sind.

Gemäß § 8 der Wahlordnung wird daher für alle Kirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg, badischen Anteils, eine Neuwahl der Kath. Stiftungsräte auf

Sonntag, den 12. Mai 1957

festgesetzt.

Die Wahlen wollen bald nach Kenntnisnahme dieser Bekanntmachung vorbereitet werden. Ihre einwandfreie Durchführung setzt eine genaue Kenntnis der Wahlordnung voraus. Die gleichfalls im Amtsblatt veröffentlichte Begründung zur Wahlordnung kann wesentlich zu deren Verständnis beitragen. Die Stiftungsräte wollen sich deshalb durch eingehendes Studium mit diesen Bestimmungen vertraut machen.

Ein Sonderdruck der Wahlordnung mit Begründung ist s. Zt. allen Pfarrämtern zugegangen. Nötigenfalls können noch Sonderdrucke bei uns angefordert werden.

Alle der Wahlordnung beigegebenen Muster sind als Vordrucke bei der Badenia-Buchhandlung in Karlsruhe, Steinstraße 17—21, vorrätig. Außerdem ist noch ein Vordruck der Niederschrift zur Wahl für diejenigen Filialorte hergestellt worden, in denen der besondere Wahlvorstand nach § 23 Abs. 5 der Wahlordnung nur die Stimmzettel zu zählen und mit der Zahl der Abstimmungsvermerke zu vergleichen hat. Bei der Bestellung der Vordrucke ist jeweils die gewünschte Anzahl und die genaue Bezeichnung anzugeben. Dabei ist zu beachten, daß die Bestellnummern der Vordrucke in der Zwischenzeit geändert worden sind. Im Interesse einer möglichst raschen Erledigung empfehlen wir etwa folgende Fassung:

»Wir bitten um Lieferung folgender Vordrucke für die Wahlen zum Stiftungsrat:

- . . . Stück Wählerliste, Titeltbogen, Vodr. Nr. 240
- . . . Stück Wählerliste, Einlagebogen, Vodr. Nr. 241
- . . . Stück Einladung, Vordruck Nr. 242
- . . . Stück Stimmzettel, Vordruck Nr. 243
- . . . Stück Gegenliste, Vordruck Nr. 244
- . . . Stück Niederschrift, Vordruck Nr. 245
- . . . Stück Niederschrift im Filialort, Vodr. Nr. 246
- . . . Stück Bekanntmachung, Vordruck Nr. 247.«

Die Titeltbogen der Wählerlisten reichen für 84, die Einlagebogen für je 112 Eintragungen.

Finden in einer Kirchengemeinde nach Orten getrennte Wahlen statt, so ist darauf zu achten, daß auch für diese die erforderlichen Vordrucke zur Verfügung stehen.

Die Wählerliste (§ 12) muß so bald als möglich aufgestellt werden. Auf ihre Anfertigung ist die größte Sorgfalt zu verwenden, damit ein reibungsloser Verlauf der Wahl gewährleistet wird.

Die Einladung zur Wahl hat nach § 14 spätestens am Sonntag, den 5. Mai 1957, durch Verkündigung von der Kanzel und Anschlag an der Kirchentür zu erfolgen.

Das Ergebnis der Wahl ist nach § 29 am Sonntag, den 19. Mai 1957, bekanntzugeben und dem Erzb. Oberstiftungsrat nach Ablauf der Einspruchsfrist, das ist nach dem 26. Mai 1957, zu berichten. Die neu gewählten Mitglieder des Stiftungsrats werden nach § 35 spätestens einen Monat nach der Wahl in ihr Amt eingeführt. Außerdem sind ihre Namen im Beiheft der Rechnung der Kirchengemeinde und der örtlichen Fonde zu vermerken.

### Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 10. Febr.: Bieger Thomas, Pfarrer in Oberachern, auf die Pfarrei Jungnau.
- 10. Febr.: Dörner Hermann, Studienrat in Mannheim, auf die Herz-Jesu Pfarrei in Mannheim.

### Publicatio beneficiorum conferendorum

Denzlingen, decanatus Waldkirch.

Griesheim, decanatus Offenburg.

Ichenheim, decanatus Lahr.

Unteralbach, decanatus Lauda.

Unterlauchringen, decanatus Klettgau.

Vimbuch, decanatus Buehl.

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 27 mensis Februarii 1957 proponendae sunt.

### Im Herrn sind verschieden

7. Febr.: Beugel Franz, Pfarrer in Engelswies.

8. Febr.: Sester Franz Xaver, Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Sasbach b. A., † in Oppenau.

R. i. p.

### Erzbischöfliches Ordinariat